

Jeden, der sich mit der Sache nicht etwas angelegentlicher beschäftigt, sondern das Deputationsgutachten vielleicht nur einmal flüchtig gelesen hat, die Aufstellung dieser Fragen und Antworten einen großen Eindruck machen könne. Allein dieser Eindruck schwindet bei näherer Betrachtung. Es ist gefragt worden: „1) Ist bewiesen, daß die Obrigkeit die Tumultuanten von ihrem strafbaren Beginnen abgemahnt und sie bedeutet habe, auseinander und nach Hause zu gehen?“ und es wird darauf geantwortet: „Nein, bewiesen ist es nicht!“ Ich sage auch, bewiesen ist es nicht; allein im vorliegenden Falle ist das ganz einflußlos; denn es handelt sich hier nicht um eine Beschwerde über das Verfahren der Civilobrigkeit, sondern darum, ob sämtliche Offiziere, welche bei dem Commando zum Feuern theilhaftig gewesen sind, einer gerichtlichen Untersuchung unterzogen werden sollen. Eben so, wenn 2) gefragt wird: „Ist bewiesen, daß, wenn auch Abmahnung vom strafbaren Beginnen und Aufforderung zum Auseinandergehen geschehen sein sollte, diese Abmahnung unter der hinzuzufügenden Vorstellung der zu erwartenden Leibes- und Lebensstrafen erfolgt sei?“ und darauf geantwortet wird: „Nein, bewiesen ist es nicht!“ so will ich das ebenfalls zugeben; aber auch das ist wieder ganz irrelevant, denn es handelt sich nicht davon, der Civilbehörde etwas zur Last zu legen, sondern die Beschwerde erstreckt sich nur allein auf die Offiziere. Wenn drittens gefragt wird: ob die Militairbehörde der ihr nach demselben Gesetze auferlegten gleichen Verpflichtung der Aufforderung an die Volksmenge vor dem Feuern genau nachgekommen sei?“ und darauf geantwortet wird: „Nein, bewiesen ist es nicht!“ so antworte ich meinerseits darauf: „es ist dem Militair gesetzlich nicht vorgeschrieben, eine solche Aufforderung ergehen zu lassen, außer dann, wenn es ohne Requisition der Civilobrigkeit einschreitet, welcher Fall hier nicht in Frage ist; aber es ist demungeachtet eine solche Aufforderung zu mehreren Malen ergangen und dann erst Waffengewalt gebraucht worden, und dies ist nach unbefangenen Gutachten genügend erwiesen, und selbst die Herren, die an der Richtigkeit dieses Beweises zweifeln, zweifeln doch wenigstens daran nicht, daß der Oberstleutnant v. Süßmilch einmal bis nahe an die Allee vorgegangen ist, dann die Aufforderung erlassen, zum Fertigmachen commandirt und dann ohne Feuern wieder zurückgegangen ist. Diese Aufforderung ist so actenmäßig constatirt, daß sie schlechterdings nicht bezweifelt werden kann. Daß aber das Militair zwei- oder drei- oder noch mehrere Male auffordern soll, steht in keinem Gesetze, es steht nicht einmal von einer einzigen Aufforderung des Militairs darin, geschweige von mehreren. Wenn 4) gefragt wird: „Ist bewiesen, daß die Militairbehörde nicht allein die Aufforderung zum Auseinandergehen an die Volksmassen, sondern auch die „gesetzliche Bedeutung und Verwarnung“ der zu erwartenden Leibes- und Lebensstrafen vor dem Schießen an dieselben gerichtet habe?“ so sage ich wieder: „Es war das gar nicht nothwendig. Es ist dem Militair dies gar nicht zur Pflicht gemacht;

es ist der Militairbehörde durch die Ordonnanz und das Dienstreglement dies nicht auferlegt, sondern nur für den Fall, wo es ohne Requisition von selbst einschreitet — welcher Fall aber nicht vorliegt — ist es auf die Vorschrift des Tumultmandats verwiesen. Die Aufforderung ist aber auch erfolgt. Daß übrigens eine Aufforderung dahin: man möge auseinandergehen, es werde mit Kugeln geschossen werden, gewiß denselben Eindruck zu machen geeignet ist, als eine Verwarnung bei Leibes- und Lebensstrafe, scheint mir zweifellos. Wenn 5) gefragt wird: „Ist bewiesen, daß das Militair vor dem Schießen thätlich insultirt worden ist?“ und darauf geantwortet wird: „Nein! rechtlich, juridisch bewiesen ist es nicht!“ so sage ich auch hier wieder: Es war nicht gesetzlich nothwendig, daß das Militair erst dann von den Waffen Gebrauch machte; denn sobald die Aufforderung Seiten der Civilbehörde vorhergegangen war, brauchte das Militair es nicht erst bis zu Thätlichkeiten kommen zu lassen. Aber demungeachtet ist es gewiß und steht actenmäßig fest, daß dergleichen Insulten und Thätlichkeiten der Waffengewalt vorangegangen waren. Wenn endlich 6) gefragt wird: „Ist bewiesen, daß das Schießen ein Act der Nothwendigkeit war?“ und darauf wieder geantwortet wird: „Nein, es ist nicht bewiesen!“ so halte ich das gar nicht für einen Gegenstand der beantragten Untersuchung, weil das pflichtmäßige Ermessen des Commandirenden in dieser Sache an keine gesetzliche Vorschrift gebunden ist und durch keine Criminaluntersuchung widerlegt werden kann. Das Minoritätsgutachten will ferner zwar keine Untersuchung nach dem Wunsche der Petenten gegen die commandirenden Offiziere einleiten lassen, wohl aber wenigstens den objectiven Thatbestand oder die Ermittlung des diesfalligen Sach- und Rechtsverhältnisses nochmals legal erörtern wissen. Hier erlaube ich mir nun noch auf etwas Bezug zu nehmen, was mir von Einfluß geschienen hat und wohl auch von Einfluß in der Sache ist. Ueber die Vorfälle in Leipzig am 12. August 1845 haben bereits nicht bloß Erörterungen Seiten der Commission, nicht bloß kriegsgerichtliche Disciplinaruntersuchungen und Erörterungen, sondern auch Untersuchungen vor der competenten Criminalbehörde stattgefunden. Diese Untersuchung war gerichtet einmal auf die Ermittlung des objectiven Thatbestands, und sodann auf die Ermittlung des subjectiven Thatbestands der Personen, welche am Auflauf und Landfriedensbruche Theil genommen haben und verurtheilt worden sind. Hierbei hat sich in Folge genauer Untersuchung vor der competenten Gerichtsbehörde actenmäßig herausgestellt, und ist durch Urtheil und Recht ausgesprochen worden, 1) daß Tumult und Landfriedensbruch wirklich stattgefunden hat, 2) daß zu dessen Stillung das Militair gesetzlich requirirt worden ist und 3) daß die Verwundungen und Tödtungen in Folge dieses militairischen Einschreitens stattgefunden haben. Es ist dies namentlich durch 10 vereidete Zeugen, worunter nur 2 oder 3 auf ihren Dienstseid verwiesene sich befinden, bewiesen. Diese Zeugen heißen: D. Christian Gustav Haase, Johann Heinrich Ferdinand Eckert, Hermann Schmuhl, Karl Robert Alexander Göbe, Ernst August Baum-